

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten und die Kinderkrippe (Kindertageseinrichtung) der Gemeinde Niedertaufkirchen (Kindergartengebührensatzung)

Die Gemeinde Niedertaufkirchen erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten und die Kinderkrippe (Kindertageseinrichtung) der Gemeinde (Kindergartengebührensatzung):

§ 1

Bei § 4 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:
Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Rohrbach, den 22. Januar 2013


S. Winkler
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 23.01.2013 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der VG Rohrbach und der Gemeinde Niedertaufkirchen hingewiesen. Der Anschlag wurde am 23.01.2013 angeheftet und am 08.02.2013 wieder entfernt.

Rohrbach, den 08. Februar 2013

i.A.


Kallmaier
